

5. Ist der von einer offenen Handelsgesellschaft angenommene Eid auch von dem Gesellschafter zu leisten, welcher zur Zeit der Annahme der Gesellschaft angehört hat, vor der Eidesleistung aber aus derselben ausgeschieden ist?

III. Civilsenat. Urth. v. 9. Juni 1885 i. S. F. & Co. (Rl.) w. F. N. L. (Bekl.) Rep. III. 69/85.

- I. Landgericht Weiningen.
- H. Oberlandesgericht Jena.

Aus den Gründen:

„Nach Ansicht der Klägerin hätte der nach dem bedingten Endurtheil vom 27. März 1884 von dem oder den Inhabern der beklagten Firma F. N. L. zu leisten der Eid auch von dem am 18. Januar 1883 aus der offenen Handelsgesellschaft F. N. L. ausgeschiedenen D. L. geleistet werden müssen, weil derselbe zur Zeit der Klagerhebung, der Zuschreibung des Eides seitens der Klägerin und der Annahme des Eides seitens der Beklagten Mitinhaber der Firma gewesen ist. Die aus diesem Gesichtspunkte gegen das Berufungsurteil erhobene Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Wie das Handelsgesetzbuch das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft von dem Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter trennt, das Gesellschaftsvermögen zur ausschließlichen Verfügung der Gesellschaft als solcher bezw. der Gesellschaftsgläubiger stellt und den einzelnen Gesellschafter nur als Gesellschafter in Vertretung der Gesellschaft über das Gesellschaftsvermögen verfügen läßt, so hat es auch der Gesellschaft als solcher das Recht verliehen, unter ihrer Firma vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Es hat derselben somit die Parteifähigkeit beigelegt. Zugleich hat es für die Gesellschaft, welche als solche prozessualische Handlungsfähigkeit nicht hat, die Vertretung vor Gericht durch die Bestimmung geordnet, daß die Gesellschaft von jedem Gesellschafter gültig vertreten wird, welcher von der Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist. Die von der Vertretung nicht ausgeschlossenen Gesellschafter sind daher in einem Rechtsstreite der Gesellschaft die gesetzlichen Vertreter derselben. Ein der Gesellschaft zugeschobener Eid ist mithin nach §. 436 C.P.D., soweit nicht Satz 2 Platz greift, von allen Gesellschaftern zu leisten, welche zur Zeit der Eidesleistung von der

Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen sind, also auch von den erst nach Beginn des Rechtsstreites in die Gesellschaft eingetretenen und von der Vertretungsbefugnis nicht ausgeschlossenen Gesellschaftern, und nicht auch von den vor der Eidesleistung ausgeschiedenen Gesellschaftern. Ist nun in vorliegender Sache die Klage unbestritten nur gegen die unter der Firma S. N. L. bestehende offene Handelsgesellschaft erhoben, nicht auch zugleich gegen die einzelnen Gesellschafter und Inhaber der Firma, so ist von dem zur Zeit der Eidesleistung der Gesellschaft nicht mehr angehörenden D. L. mit Recht der Eid nicht erfordert worden. Rechte aus §. 433 C. P. O. sind nicht geltend gemacht, also auch nicht in Frage.“ . . .